

instanz im Rahmen des Klagebegehrens frei überprüfen. In Anbetracht dessen ist die Berechnung der Kapitalabfindung für bleibenden Nachteil der Klägerin gemäss der jüngsten Praxis (BGE 72 II 134) zu korrigieren und der Schadensersatzanspruch, unter Berücksichtigung des Mitverschuldens der Verletzten, auf Fr. 20,191.90 festzusetzen.

Das leichte Selbstverschulden der Klägerin steht dem Genugtuungsanspruch nicht entgegen (BGE 60 II 160, 63 II 346). Bei Würdigung der gesamten Umstände erscheint die von der Vorinstanz gesprochene Genugtuungssumme von Fr. 2000.— angemessen.

Mithin wird die Klage für den Gesamtbetrag von Fr. 22,191.90 nebst Zins ab 1. Juni 1944 gutgeheissen.

4. — Die Käsereigesellschaft Lippoldswilen ist eine einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. OR. Gemäss Art. 544 OR haften die Gesellschafter solidarisch für Verpflichtungen, die sie gemeinsam oder durch Stellvertreter gegenüber einem Dritten eingegangen sind. Diese Bestimmung gilt auch für Schulden, die aus gemeinsamen unerlaubten Handlungen, oder von Gesetzes wegen aus der Tatsache des gesellschaftlichen Betriebes entstehen (SIEGWART, zu Art. 544 OR N. 27 und dort zitierte Judikatur). Daher haften die Beklagten 2-28 als Arbeitgeber des Beklagten 1 solidarisch für den von diesem verursachten Schaden. Ob ihnen aus dem nämlichen Grunde allein auch die Genugtuung auferlegt werden könnte, braucht nicht näher erörtert zu werden (vgl. hiezu BGE 58 II 42, 60 II 160; OSER-SCHÖNENBERGER zu Art. 47 OR N. 10, zu Art. 55 OR N. 17, VON TUHR/SIEGWART S. 382/3, ZBJV 76 S. 31). Denn der Verzicht auf jede Beaufsichtigung Sievis zeitigt nicht nur die kausale Verantwortlichkeit, sondern er ist unter den gegebenen Umständen als schuldhaft zu werten. Die Beklagten sind, obzwar indirekt und beschränkt, Miturheber des Unfalls. Folglich hindert nichts, ihnen gegenüber den Art. 47 OR zur Anwendung zu bringen.

42. Urteil der I. Zivilabteilung vom 2. Juli 1946
i. S. Darani gegen Trachsel A.-G.

Kauf, Gewährleistung für Sachmängel.
Tragweite des vertraglichen Ausschlusses der Gewährspflicht.

Vente, garantie en raison des défauts de la chose.
Portée de la clause excluant la garantie.

Vendita, garanzia pei difetti della cosa.
Portata della clausola che esclude la garanzia.

Aus dem Tatbestand :

Der Kläger Darani erwarb von der Beklagten, der Trachsel A.-G., einen gebrauchten, auf Holzgas umgebauten Lastwagen. Gemäss den auf dem verwendeten Vertragsformular aufgedruckten allgemeinen Bedingungen ist beim Verkauf von Occasionswagen jede Garantie ausgeschlossen.

Der Kläger erhielt die Bewilligung zur Inbetriebnahme des Wagens nicht, weil der Rechtsvorgänger der Verkäuferin seinerzeit den Umbau ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommen hatte und überdies der eingebaute Generator den Vorschriften nicht entsprach.

Die Klage des Käufers auf Ersatz des ihm daraus erwachsenden Schadens wird in Bestätigung des Urteils des luzernischen Obergerichts abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

3. — Der Kläger vertritt die Auffassung, nach einer Usanz im Automobilhandel und nach ständiger Praxis beziehe sich der Ausschluss jeglicher Garantie nur auf gewöhnliche Mängel, mit deren Vorhandensein beim Kauf eines Occasionswagens in der Regel zu rechnen sei, nicht dagegen auf solche, deren Möglichkeit der Käufer nicht anzunehmen brauche.

Die Frage des Vorhandenseins einer Usanz ist Tatfrage; nachdem sie von der Vorinstanz verneint worden

ist, kann das Bundesgericht nicht zu einem andern Ergebnis kommen.

Die vom Kläger behauptete « ständige Praxis » sodann besteht in Wirklichkeit nicht. Der Kläger beruft sich für seine gegenteilige Einstellung vorab auf BGE 60 II 444. In jenem Falle hatte das Zürcher Obergericht festgestellt, dass durch die Formel « Nachwährschaft wird wegbedungen », die auf die Zeit der ersten Fassung des privatrechtlichen Gesetzbuches zurückgehe, im zürcherischen Grundstücksverkehr der Verkäufer sich vor der Haftung für die damals noch zahlreichen, nirgends eingetragenen und darum oft ihm selbst unbekanntem dinglichen Rechte habe schützen wollen. Seither werde die Klausel von den Urkundsbeamten Übungsgemäss weiter verwendet, wobei sich die Parteien in den wenigsten Fällen über die Bedeutung Rechenschaft gäben. Unter diesen Umständen dürfe der Klausel nicht der weitgehende, jede Gewährspflicht ausschliessende Sinn beigelegt werden, den sie nach dem Wortlaut haben könnte. « Vielmehr kann sie nur gelten für gewöhnliche Mängel, mit deren Vorhandensein beim Kaufabschluss wenigstens einigermaßen zu rechnen ist, und nicht für solche der vorliegenden Art (Verstoss gegen Bauvorschriften), an deren Möglichkeit der Käufer auch bei gründlicher Überlegung nicht zu denken braucht. Es verstösst geradezu gegen Treu und Glauben, wenn sich der Beklagte auf diese allgemeine, zufällig in den Vertrag hineingekommene Formel beruft, um sich der Haftung für die vorliegenden Mängel der Kaufsache zu entziehen. »

Aus diesen Hinweisen erhellt ohne weiteres, dass in BGE 60 II 444 kein allgemein gültiges Prinzip aufgestellt, sondern vielmehr in ganz ausgesprochener Weise ein Sonderfall beurteilt werden wollte. Es geht daher entgegen der Auffassung des Klägers nicht an, daraus ableiten zu wollen, dass sich ganz generell der Ausschluss jeglicher Haftung nur auf gewöhnliche Mängel, mit denen natürlicherweise zu rechnen war, beziehen könne. Vielmehr ist dem Grundsatz nach davon auszugehen, dass es keine Voraussetzung

für den Haftungsausschluss ist, dass die Parteien alle die Mängel, die in Betracht kommen könnten, sich als möglicherweise vorliegend vorgestellt hatten. Im übrigen ist dann unter Berücksichtigung des ganzen Zusammenhanges, insbesondere des gesamten Verhaltens der Parteien sowie des wirtschaftlichen Zweckes des Rechtsgeschäftes zu ermitteln, wie die Beteiligten ihre Erklärungen nach allgemeinen, im Verkehr zwischen billig denkenden Menschen herrschenden Anschauungen zu verstehen berechtigt waren (vgl. den in der Juristischen Wochenschrift 1931 III 2478 ff. abgedruckten Entscheid des Deutschen Reichsgerichtes).

Im vorliegenden Falle kann nun nicht zweifelhaft sein, dass sich der Verkäufer ganz generell gegenüber Haftbarmachungen für ihm nicht bekannte Mängel schützen wollte. Zu diesen gehört daher auch die Inanspruchnahme für einen Mangel, der auf eine Nichtbeachtung einer öffentlichrechtlichen Vorschrift durch einen Vorbesitzer zurückzuführen ist. Darin liegt keineswegs etwa eine ausdehnende Interpretation der Ausschlussklausel, die als solche, weil seitens des Käufers der Verzicht auf ein Recht in Frage steht, unzulässig wäre. Vielmehr wird bei solcher Auslegung den gesamten Umständen in billiger Weise Rechnung getragen und eine angemessene Interessenabwägung vorgenommen. Allerdings wird, wer einen Occasionswagen kauft, regelmässig damit rechnen dürfen, dass der Wagen gefahren werden könne und gefahren werden dürfe (in diesem Sinne kann dem in der ZBJV 72 S. 255 publizierten Entscheid des bernischen Handelsgerichtes beigelegt werden). Wenn indessen vorbehalten jede Garantie ausgeschlossen wird, so ist es Sache des Käufers, darzutun, dass der geltend gemachte Mangel ganz ausserhalb dessen stand, womit vernünftigerweise gerechnet wurde. Dieser Beweis ist hier nicht erbracht worden und kann nicht erbracht werden. Nachdem einmal gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligung des Umbaus auf Holzgas erlassen worden waren, musste der

Käufer mit ihnen rechnen, und er kann daher nicht geltend machen, er habe sich nicht vorstellen können, dass sich der Garantieausschluss auch auf sie beziehen könnte.

Richtig ist, dass es sich dann anders verhalten würde, wenn die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Zustandes gegeben worden wäre. Allein davon kann hier keine Rede sein. « Auf Holzgas Rotag umgebaut » war der Wagen, aber eben nur mangelhaft. Auch die Mitteilung, der Wagen könne gefahren werden, enthält keine Zusicherung, sondern nur den Hinweis auf die Möglichkeit einer Probefahrt.

43. Extrait de l'arrêt de la 1^{re} Cour civile du 2 juin 1946 dans la cause Mécanique industrielle et de précision S. A. c. Affolter.

Inventiones factae par l'employé (art. 343 al. 2 CO).
Rapport entre le second et le premier alinéa de l'art. 343 CO.
Invention faite par l'employé au cours de son travail.
Contrat imposant à l'employé une activité inventive.

Erfindungen des Dienstpflichtigen (Art. 343 Abs. 2 OR).
Verhältnis von Abs. 2 zu Abs. 1 des Art. 343 OR.
Vom Dienstpflichtigen bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit gemachte Erfindung.

Vertrag, wonach die *Erfindertätigkeit* zu den *dienstlichen Obliegenheiten* des Dienstpflichtigen gehört.

Invenzioni fatte dal lavoratore (art. 343 cp. 2 CO).
Relazione tra il secondo ed il terzo capoverso dell'art. 343 CO.
Invenzione fatta dal lavoratore nell'esercizio del suo lavoro.
Contratto che impone al lavoratore un'attività inventiva.

Résumé des faits :

En juin 1939, la Société mécanique industrielle et de précision S.A. (en abrégé MIPS A), à Genève, a engagé Auguste Affolter, technicien-mécanicien, à Genève, en qualité de chef de ses services techniques. Le 1^{er} mai 1941, un nouveau contrat a été signé, qui contenait notamment les clauses suivantes :

Art. 2 : « Monsieur Affolter s'engage à consacrer la totalité de ses heures de travail et toutes ses connaissances professionnelles au service de la Société et à faire tous ses efforts pour assurer une bonne marche des Etablissements...

Art. 3 : « Pour le cas où Monsieur Affolter ferait des inventions pouvant faire l'objet d'une prise de brevet, ou de certificat d'addition qui entreraient dans l'objet des fabrications de la Société, les brevets ou certificats seraient pris au nom de la Société, étant précisé que la Société aurait seule tous les droits et avantages pécuniaires attachés auxdits brevets dont, bien entendu, elle supporterait, par contre, seule, les annuités et autres charges. »

La rémunération d'Affolter s'est élevée, dès octobre 1943, à 30 000 fr. par an.

Le 23 juin 1945, Affolter présenta en son nom, au bureau de la propriété intellectuelle, une demande de brevet pour un écrou indesserrable. Quelques jours auparavant, le président du conseil d'administration de la MIPS A avait soumis à son directeur technique un certain nombre de pièces relatives à une invention américaine d'écrous indesserrables. Informée par Affolter du dépôt de sa demande de brevet, la société prétendit que l'invention rentrait dans l'objet de ses fabrications et elle somma son employé de lui remettre la documentation ayant trait à cette demande. Affolter n'ayant pas obtempéré, la MIPS A lui signifia son congé immédiat.

Affolter a alors assigné la MIPS A en paiement de diverses sommes, dont une indemnité de 75 000 fr. selon l'art. 343 al. 2 CO. Cette réclamation était fondée sur le fait que le demandeur prétendait être l'inventeur d'une planeuse (machine à rectifier les surfaces planes), ou plutôt du dispositif à commande hydraulique de cette machine, dispositif pour lequel la MIPS A avait pris un brevet.

La défenderesse a conclu à libération et, reconventionnellement, a demandé notamment la cession du brevet n° 3407 qui avait été accordé à Affolter pour un écrou indesserrable.

En cours de procédure devant les juridictions des Prud'hommes de Genève, Affolter a conclu subsidiairement, pour le cas où le brevet relatif à l'écrou indesserrable devrait être cédé à la MIPS A, à l'allocation d'une rétribution équitable à fixer par experts.

Statuant en dernière instance cantonale, le Tribunal